

Den Praxiskaufpreis richtig finanzieren

Steuertipp: Darlehen eines Kreditinstituts oder eines Angehörigen?

Der Kaufpreis für den Erwerb einer Einzelpraxis oder eines Anteils an einer Berufsausübungsgemeinschaft muss meist finanziert werden. In der Regel entscheidet man sich für ein Gibt es die Möglichkeit, ein Darlehen von einem Angehörigen zu erhalten, stellt sich die Frage, ob es eine geeignete Alternative bietet und ob man Besonderheiten beachten muss.

Der größte Vorteil eines Angehörigendarlehen ist die fehlende Bürokratie, da es auf Vertrauensbasis innerhalb der Familie vergeben wird. Ein Vorteil ist auch, die Möglichkeit der Vereinbarung einer jederzeitigen und unbegrenzten Sondertilgung. Kreditinstitute haben kein Interesse an Sondertilgungsmöglichkeiten und begrenzen diese i.d.R. der Höhe nach oder schließen diese sogar aus. Ein Angehörigendarlehen kann zudem auch zinsfrei gewährt werden.

Bei einem klassischen Bankdarlehen sind Zinsen als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig, während die Tilgung keine Betriebsausgabe darstellt. Vielmehr sind die finanzierten Wirtschaftsgüter entsprechend steuerlich abzuschreiben. Bei einem verzinslichen Angehörigendarlehen sind die steuerlichen Folgen dieselben wie bei einem klassischen Bankdarlehen. Um die steuerliche Anerkennung zu erreichen, müssen folgende Regeln beachtet werden:

1. Der Darlehensvertrag muss zivilrechtlich wirksam abgeschlossen (Schriftform mit Regelungen analog zu einem Bankdarlehen) und wie vereinbart durchgeführt werden.
2. Der Inhalt des Vertrages und seine Durchführung müssen dem sogenannten Fremdvergleich standhalten, das heißt, wie unter Fremden üblich sein.

Heißt: Der Vertragsinhalt und ggf. die Zinshöhe müssen einem üblichen Bankdarlehen entsprechen (Nachweis durch Einholung von Bankangeboten im Vorfeld, die aufbewahrt werden sollten). Pünktliche und unbare Zahlung der Zins- und Tilgungsraten aus dem Vermögen des Darlehensnehmers entsprechend des vereinbarten Zins- und Tilgungsplans.

Durch verzinsliche Angehörigendarlehen können auch Steuersparvorteile erwirkt werden, beispielsweise, wenn die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nur mit 25 Prozent versteuert werden sollen oder durch Nutzung des Sparerpauschbetrags gar nicht versteuert werden müssen, während die Zinsen als Betriebsausgaben bei einem Grenzsteuersatz von 42 Prozent abgesetzt werden können. Beispiel: Der Vater gewährt der Tochter ein verzinsliches Darlehen zur Finanzierung der Praxisgründung in Höhe von 100.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 3,5 Prozent. Das Darlehen

ist im ersten Jahr tilgungsfrei. Die Zinsen betragen 3.500 Euro. Bei der Tochter können die Zinsen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Bei einem Steuersatz von 42 Prozent ergibt sich eine Steuerersparnis in Höhe von 1.470 Euro. Gegebenenfalls erhöht sich dieser Vorteil noch um 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag, das wären 80,85 Euro und 9 Prozent Kirchensteuer, das wären 132,30 Euro. Im Gegenzug muss der Vater die Zinsen als Kapitalerträge versteuern. Zunächst kann er den Sparerpauschbetrag in Höhe von derzeit 1.000 Euro abziehen. Es verbleiben 2.500 Euro zu versteuern mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer. Das wären 625 Euro. Je nach Einkommenshöhe können zusätzlich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag anfallen, das wären 34,37 Euro extra und gegebenenfalls noch neun Prozent Kirchensteuer, das wären 56,25 Euro zusätzlich. Der Steuervorteil für die Familie läge insgesamt ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei 845 Euro und mit Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei 967,53 Euro. Lebt die Mutter auch und ist ihr Sparerpauschbetrag auch nicht verbraucht, können 2.000 Euro steuerfrei bleiben. Zu versteuern wären nur 1.500 Euro zu 25 Prozent und die Steuerlast würde nur 375 Euro betragen. Je nach Einkommenshöhe können zusätzlich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag anfallen, das wären 20,62 Euro extra und unter Umständen noch neun Prozent Kirchensteuer, das wären 33,75 Euro. Steuervorteil für die Familie insgesamt ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer 1.095 Euro und mit Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei 1.253,75 Euro.

Voraussetzung für diese steuerliche Gestaltung ist immer, dass Kreditgeber und Kreditnehmer nicht in einem sogenannten Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen.

Bei einem zinslosen Darlehen gibt es die dargestellten Vorteile nicht. Außerdem würde die Finanzverwaltung den „eingesparten“ Zins als Schenkung betrachten, und zwar zu einem marktüblichen Zinssatz, ohne Nachweis in Höhe von 5,5 Prozent gem. § 15 Abs. 1 Bewertungsgesetz. Je nach Höhe des Darlehens, des am Markt gerade geltenden Zinssatzes und dem bestehendem Angehörigenverhältnis zwischen Darlehensgeber und -nehmer kann Schenkungssteuer entstehen. Deshalb bedarf der Abschluss eines Angehörigendarlehen einer sorgfältigen Planung unter Berücksichtigung der Steuersätze und der persönlichen Verhältnisse vom Darlehensnehmer und Darlehensgeber.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Laura Stüwe, Steuerberaterin, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover